

durch polnische Bürger gekommen ist. Es blieb für polnische Eltern, die ihre Kinder vor dem Verhungern schützen wollten, oftmals als letzter Ausweg nur die Verletzung des Eigentums anderer.

Daß auch die Herbeiführung einer solchen Lage nichts anderes war als ein Teil des barbarischen Vernichtungsplans der deutschen Faschisten und Militaristen, wird angesichts der bereits zitierten Richtlinien der leitenden Nazis sogleich offenbar. Damit erweisen sich aber auch die wegen der bezeichneten Lebensmittel-diebstähle ausgesprochenen Todesurteile als Teilstück des gleichen Planes.

Aber auch soweit es sich in den folgenden Fällen um Sachwert- und Gebrauchsmitteldiebstähle oder, wie in einigen Fällen, um sog. Schiebung mit Lebensmitteln und Lebensmittelmarken handelt, muß gesagt werden, daß es sich in jedem einzelnen Falle um Gesetzesverletzungen handelt, die nur auf dem Boden der erwähnten Ausplünderungspolitik gewachsen sind.

Das Sondergericht Posen hat auch den bis 1939 durch polnische Gerichte zwar 21mal wegen Diebstahls verurteilten Malerarbeiter Stanislaw H a l a s als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher nach Ziffer II der PolenstrafrechtsVO zum Tode verurteilt, weil er am 13. Januar 1942 aus den zum Pinselwaschen bestimmten Terpentinölbeständen seines deutschen Arbeitgebers eine Bierflasche voll abgefüllt und an sich genommen hat. Er wollte das Terpentinöl zum Händewaschen verwenden.

In den wegen solcher Handlungen ausgesprochenen 30 Todesurteilen (*im einzelnen aufgeführt*) wird häufig offen von der nach sondergerichtlicher Auffassung notwendigen Ausmerzungen der jeweils Verurteilten gesprochen.<sup>1</sup>

Die gleichen Ausrottungsprinzipien finden sich auch in den Fällen der Verurteilung polnischer Bürger wegen Post- und Eisenbahndiebstählen verwirklicht (*im einzelnen aufgeführt*).

Es handelt sich hier ausschließlich um Lebens- und Genußmitteldiebstähle bzw. Diebstähle von geringwertigen Gebrauchsgegenständen. Zumeist sind es geringe, im Höchstfalle einige Pfund betragende Butter- oder Speckmengen, Zigaretten, Tabakwaren und in Einzelfällen auch eine oder mehrere Tafeln Schokolade.

Daß auch in diesen Verfahren Ursache der Handlungen der Verurteilten die wirtschaftliche Ausplünderungspolitik gegenüber der polnischen Bevölkerung war, bedarf keiner besonderen Begründung, wird aber gerade im Verfahren gegen die Postfacharbeiterin Maria O j r c z y n s k a — Urteil vom 24. März 1944 — besonders deutlich. Bei ihr handelt es sich um die Tochter eines vor dem faschistischen Überfall auf Polen in Poznan ansässig gewesenen wohlhabenden Fabrikanten, der, wie das Sondergericht feststellt, nach Warschau ausgewiesen wurde und in der Folgezeit — offenbar weil ihm sein Eigentum durch die Deutschen geraubt worden war — derart in Not lebte, daß er nicht über die zur Beschaffung eines Bruchbandes notwendigen Mittel verfügte. Er bat brieflich seine Tochter darum, und diese nahm in der Folgezeit etwa 20 bis 30 Postpäckchen an sich und sammelte deren Inhalt, den sie zum Zwecke der Beschaffung der von ihrem Vater benötigten Geldmittel zu verkaufen gedachte. Die Tatsache, daß das Sondergericht, obwohl es diese besonderen Umstände des Falles ausdrücklich festgestellt hat, dennoch das Vorliegen eines sog. minderschweren Falles verneint und auf die Todesstrafe erkannt hat, beleuchtet zum wiederholten Male die Rolle dieses Gerichts als unverhülltes nazistisches Mordinstrument, besonderer Erwähnung bedürfen die beiden Todesurteile des Sondergerichts in den Verfahren gegen Mieczeslaw P r z y c h o d s k i — Urteil vom 11. Februar 1942 — (übrigens das der zeitlichen Reihenfolge nach erste Todesurteil, an dem der Angeklagte mitgewirkt hat) und Wicenty M i c h a l s k i — Urteil vom 9. Juni 1942 —. Im ersten Falle handelt es sich um einen in Polizeigewahrsam genommenen polnischen Bürger, der am 26. Januar 1942 in der Bekleidungskammer der Schutzpolizei bei der Sortierung damals im Zuge der sog. Wollsachensammlung gesammelter Pelz- und Wollsachen eingesetzt wurde. Er hat ein Paar Lederhandschuhe und zwei Paar Wollstrümpfe in der Absicht, diese Gegenstände zu behalten, an sich genommen.

Im zweiten Falle hat der polnische Gutsarbeiter Wicenty Michalski im Auftrage seines deutschen Gutsinspektors für die sog. Spinnstoffsammlung gesammelte Altspinnstoffe mit einem Pferdefuhrwerk abgeholt. Dabei hat er — er hatte selbst durch Abgabe von Altstoffen zum Gelingen der Sammlung beigetragen — eine noch verwendbare Weste und zwei Schirmmützen an sich genommen.

Während im ersten Falle die Verurteilung nach Ziffer II der PolenstrafrechtsVO in Verbindung mit der Verordnung zum Schutze der Sammlung von Wintersachen für die Front vom 23. Dezember 1941 erfolgt ist, ist die Verurteilung Michalskis auf Ziffer I Absatz 3 der PolenstrafrechtsVO, nämlich die Schädigung des deutschen Volkswohls, gestützt, wobei nach Ansicht des Sondergerichts unter analoger Anwendung des Grundgedankens der Verordnung zum Schutze der Sammlung von Wollsachen zwingend auf die Todesstrafe erkannt werden mußte.

Mit einer solchen Spruchpraxis also hat sich das Sondergericht Posen das im „Ostdeutschen Beobachter“ ausgesprochene Sonderlob verdient, der eine Gerichtsberichterstattung in seiner Ausgabe vom 5. Mai 1942 mit folgenden Worten beginnt:

„Das Sondergericht in Posen ist bekannt dafür, daß es die Belange des deutschen Volkes gegenüber polnischen Verbrechern und Saboteuren mit gerechter Strenge und ohne mitleidvolle Schonung wahrte.“ ...

In jedem der im einzelnen behandelten Verfahren ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen Tat und Strafe in einer Weise mißachtet, daß die ergangenen Urteile für jedermann erkennbar in krassem Widerspruch zu den elementarsten, von den Völkern errungenen Menschenrechten und zu den grundlegenden Prinzipien des demokratischen Völkerrechts stehen. Auch alle übrigen Prinzipien des bürgerlich-demokratischen Strafrechts, wie die Grundsätze „nullum crimen sine lege“ und „nulla poena sine lege“, sind auf der Grundlage der faschistischen Gesetzgebung mit der Spruchpraxis des Sondergerichts Posen ebenso mißachtet worden, wie die territorialen und zeitlichen Beschränkungen. Das ist an Einzelbeispielen schon dargelegt worden.

Die Verurteilung von 67 polnischen Bürgern ist gestützt auf die bereits vielfach erwähnte Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten (PolenstrafrechtsVO) vom

4. Dezember 1941, wobei überwiegend erst die Anwendung dieser Morddirektive die Todesstrafe ermöglichte. Der im Verfahren vor dem Senat gehörte Sachverständige Prof. Dr. Steiniger, Professor mit Lehrstuhl für Völkerrecht an der Humboldt-Universität Berlin, hat mit seinem Gutachten nachgewiesen, daß nach den für die einzelnen Staaten und auch für das damalige Deutsche Reich verbindlichen Sätzen des Völkerrechts Erlaß und Anwendung der sog. PolenstrafrechtsVO völkerrechtswidrig waren<sup>3</sup> ...

Der Senat hatte die Frage zu prüfen, ob und in welchem Umfang der Angeklagte wegen seiner jahrelangen Mitwirkung beim Nazisondergericht in Posen strafrechtlich verantwortlich ist ...

Der Hitlerfaschismus ist seinem Wesen nach als die Verkörperung des Unrechts, des Bruchs von deutschem und Völkerrecht anzusehen. So wie das Naziregime als Ganzes entbehrten nach Ansicht des Senats auch alle seine Institutionen und Maßnahmen, die der gewaltsamen Durchsetzung seiner Diktatur und seiner aggressiven Ziele gegen den Widerstand der demokratischen Volkskräfte in Deutschland und den überfallenen Ländern dienten, jeder historischen, moralischen und damit zwangsläufig auch rechtlichen Legitimation. Das gilt auch und in besonderem Maße für das nazistische Sondergericht in Posen und seine Tätigkeit.

Die in der Beweisaufnahme vor dem Senat behandelte Spruchfähigkeit dieses Sondergerichts ist gestützt auf

<sup>3</sup> Bezüglich des Inhalts des Gutachtens verweisen wir auf NJ 1961 S. 307 ff.